

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Altersrentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tod der Versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

Tarif 560 und 562

1.1.2 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

Tarif 580

1.1.3 Die Waisenrente zahlen wir, wenn die Versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Dauer der Rentenleistung wird im Versicherungsvertrag geregelt und in den Informationen über den Versicherungsschutz dokumentiert.

1.1.4 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Fälligkeitsterminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Fälligkeitstermin, der auf den Tod der Versicherten Person folgt.

1.1.5 Stirbt die Versicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung, zahlen wir im Falle einer nicht monatlichen Rentenzahlungsweise für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

Stirbt die Versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese keine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente zum nächsten Fälligkeitstermin.

Stirbt die Versicherte Person nach Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und ist für diese eine Mindestdauer vereinbart (Rentengarantiezeit), so zahlen wir die Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf der Garantiezeit.

1.1.6 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 5).

1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor der Versicherten Person, erlischt eine Zusatzversicherung nach Tarif 562. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

1.2.2 Stirbt die mitversicherte Person nach der Versicherten Person, erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit dem Tod der mitversicherten Person.

1.3 Was passiert bei einer Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft?

Individuelle Hinterbliebenenrente – Tarif 562

1.3.1 Bei einer rechtskräftigen Scheidung bzw. einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft vor Rentenbeginn kann die individuelle Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Der Beitrag für die Zusatzversicherung fällt damit weg. Das vorhandene Deckungskapital der Zusatzversicherung wird auf die Hauptversicherung übertragen und erhöht die Altersrente der ersten Person bei Rentenbeginn.

Kollektive Hinterbliebenenrente – Tarif 560

1.3.2 Mit der Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe bzw. mit der Aufhebung der Lebenspartnerschaft der Versicherten Person entfällt für den betreffenden Ehepartner bzw. Lebenspartner jeder Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

1.4 Wer ist mitversichert und wer erhält die Versicherungsleistung?

Individuelle Hinterbliebenenrente – Tarif 562

1.4.1 Als Hinterbliebene für die individuelle Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung können versichert werden:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
- b) der Lebensgefährtin des Arbeitnehmers, sofern hierzu eine gesonderte Vereinbarung vorliegt.

Kollektive Hinterbliebenenrente – Tarif 560

1.4.2 Hinterbliebene der kollektiven Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung sind der überlebende Ehegatte bzw. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) zum Zeitpunkt des Todes der Versicherten Person.

Waisenrente – Tarif 580

1.4.3 Folgende Kinder sind längstens bis zur Vollendung des im Versicherungsvertrag festgelegten Lebensjahres rentenberechtigt:

- a) Eheliche Kinder und ehelich erklärte Kinder der Versicherten Person,
- b) Adoptivkinder sowie außereheliche anerkannte Kinder der Versicherten Person,
- c) Leibliche Kinder der Versicherten Person, für welche die Versicherte Person zur Gewährung von Unterhalt aufgrund eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist,
- d) Stiefkinder der Versicherten Person, d. h. Kinder, welche der Ehepartner in die Ehe mitgebracht hat, sofern die Versicherte Person für den Unterhalt dieser Kinder ganz oder überwiegend aufkommt,
- e) Pflegekinder, die die Versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt.

1.4.4 Erfolgte die Annahme von Adoptivkindern oder Pflegekindern nach dem Eintritt in die Kollektivversicherung und litt die Versicherte Person im Zeitpunkt der Annahme der Kinder an einer Krankheit, so wird keine Waisenrente gezahlt, wenn die Versicherte Person binnen 2 Jahren nach der Annahme der Kinder an dieser Krankheit stirbt. Für Adoptiv- oder Pflegekinder, die die Versicherte Person nach dem Beginn der Altersrente angenommen hat, werden keine Waisenrenten fällig.

1.4.5 Sind beim Tod einer versicherten Person Pflegekinder vorhanden, so ist uns eine behördliche Bestätigung einzureichen, aus welcher hervorgeht, dass die Voraussetzungen zur Zahlung von Waisenrenten erfüllt sind.

2 Beitragsfreistellung und Kündigung

Für die Beitragsfreistellung oder die Kündigung gelten die Abschnitte 5.3 bzw. 5.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung beitragsfrei stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständige oder teilweise beitragsfreie Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Beitragszahlung aus, verringert sich Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Eine versicherte Hinterbliebenenrente setzen wir bei vollständiger oder teilweiser Beitragsfreistellung auf eine beitragsfreie Leistung herab.

2.1.3 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung bleibt bei der Umwandlung in eine vollständige oder teilweise beitragsfreie Versicherung unverändert.

2.1.4 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die beitragsfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

2.1.5 Soll eine herabgesetzte beitragsfreie oder erloschene Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, bleiben Leistungen aufgrund von Ursachen (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperverletzung, Kräfteverfall) ausgeschlossen, die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bekannt sind. Wir haben das Recht, das Risiko neu auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung zu entscheiden.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach Beitragsfreistellung oder Löschung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Beiträge unbezahlt sind, verzichten wir auf eine Gesundheitsprüfung.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

2.2.1 Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Abzug bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

3.1.1 Es ist vereinbart, dass im Falle einer Beitragsfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt.

Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitt 4 „Vereinbarung eines Abzugs bei Beitragsfreistellung oder Kündigung“).

3.1.2 Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

3.2 Rechnungsgrundlagen

Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und einem Rechnungszins in Höhe von 1,75%.

3.3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

3.3.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen endet als durch den Tod der Versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

3.3.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Die versicherte Leistung aus der Zusatzversicherung wird im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Hauptversicherung.

3.3.3 Bei Beginn der Hinterbliebenenrente während der Aufschubphase wird die garantierte Hinterbliebenenrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Hinterbliebenenrentenübergangs aus der Tarifrante und der Bonusrente ermittelt.

3.3.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

4 Weitere Bestimmungen für die kollektive Hinterbliebenenrente

Die folgenden Punkte des Abschnitts 4 betreffen nur den kollektiven Hinterbliebenentarif 560.

4.1 Unter welchen Bedingungen wird die Hinterbliebenenrente gekürzt?

Ist die für eine Hinterbliebenenrente mitversicherte Person mehr als 10 Jahre jünger als die für die Altersrente Versicherte Person, so wird die laufende Hinterbliebenenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt. Diese Kürzung entfällt, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mit diesem Partner beim Tod der Versicherten Person mindestens 25 Jahre bestanden hat.

4.2 Wann kann die Hinterbliebenenrente wegfallen?

4.2.1 Erfolgte die Eheschließung der Versicherten Person nach dem Eintritt in die Kollektivversicherung und während der letzten 5 Jahre vor dem Beginn der Altersrente, so sind wir zur Auszahlung von Hinterbliebenenrenten nicht verpflichtet, es sei denn, die Ehe bestand mindestens 5 Jahre. Erfolgte die Eheschließung nach dem Beginn der Altersrente, so entfällt ebenfalls unsere Pflicht zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente.

Erfolgte die Eheschließung nach dem Eintritt in die Kollektivversicherung und litt die Versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschließung an einer Krankheit, so sind wir zur Ausrichtung von Hinterbliebenenrenten für deren Witwe oder deren Witwer nicht verpflichtet, wenn die Versicherte Person binnen 2 Jahren nach der Eheschließung an dieser Krankheit stirbt.

4.2.2 Absatz 4.1 und 4.2.1 gelten gleichermaßen für die Verpartnerung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

4.3 Welche Folgen hat die Wiederverheiratung der Witwe, des Witwers bzw. des Lebenspartners?

4.3.1 Bei der Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers bzw. bei Wiederverpartnerung des Lebenspartners wird die im Versicherungsschein aufgeführte Summe gewährt (Abfindung).

4.3.2 Die Witwe oder der Witwer bzw. der Lebenspartner sind verpflichtet, die Wiederverheiratung bzw. Wiederverpartnerung unverzüglich Swiss Life mitzuteilen. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist der Anspruch auf die für den Fall der Wiederverheiratung bzw. Wiederverpartnerung versicherte Abfindungssumme verwirkt. Eventuelle Rückforderungsansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder Verletzung der Anzeigepflicht bleiben uns vorbehalten.

5 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 10) mit nachfolgenden Abweichungen:

5.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

5.1.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

5.2 Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalls

Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet.

5.3 Überschussbeteiligung und -verwendung nach Eintritt des Leistungsfalls

5.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko- und Zinsüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

5.3.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

5.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn der Altersrente

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung bzw. Übergang in den Rentenbezug während der Aufschubzeit.

5.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit

Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG nach den Regelungen, die in den Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit) beschrieben sind. Maßgebliche Bezugsgrößen beziehen sich hierbei auf die Teilbestände der Zusatzversicherungen im Rentenbezug.